



Foto: Muskiproz, Wikimedia Commons, lizenziert unter GNU-Lizenz für freie Dokumentation (Lizenztext siehe ANHANG A)

Stuttgart21 im Kleinen

Will sich das Volk gegen die Erneuerbaren wenden, kann es einige Register ziehen – aber die wenigsten Proteste sind von Erfolg gekrönt.

Oftmals entpuppen sich Windpark- und Biogasprojekte zu echten Aufregern. Der Volkszorn kocht hoch, weil Ängste geschürt werden und sich die Bürger von der Entwicklung überfahren fühlen. Dann machen die Bürger häufig vom Rechtsschutz gegen die Genehmigung der Vorhaben Gebrauch – und Gerichte entscheiden über den Sachverhalt.

In vielen Teilen Deutschlands zeigt sich die Tendenz, dass Gemeinden aktiviert werden sollen, Windparks oder Biogasanlagen zu verhindern oder zu behindern. Dabei ist der Ansatz problematisch, denn die Genehmigungsantragsteller haben im Regelfall einen Genehmigungsanspruch, der nicht zur Disposition steht. Nur wenn die Gemeinde gegenüber dem Vorhaben von ihren städtebaulichen Sicherungs- und Steuerungsinstrumenten wie einer Veränderungssperre Gebrauch macht, kann ein Vorhaben aufgehalten und sogar verhindert werden.

Fast alle Länder kennen auf kommunaler Ebene Elemente direkter Demokratie. Dazu zählt das Bürgerbegehren, mit dem ein gewisser Anteil von Gemeindebürgern erreichen kann, dass ein Thema einer politischen Entscheidung bedarf. Ein erfolgreiches Bürgerbegehren bedeutet nicht, dass die angestrebten Maßnahmen umgesetzt werden, sondern dass sich die entscheidenden Gremien – nächst mit dem Thema befassen. Mehrere Bürger-

begehren zu erneuerbaren Energieprojekten sind Gegenstand jüngster gerichtlicher Entscheidungen:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 13. Dezember 2010 – 4 CE 10.2839) hatte sich mit einem Bürgerbegehren zu befassen, das die Gemeinde sehr ausführlich aufforderte, einen qualifizierten Bebauungsplan für eine Biogasanlage aufzustellen und diesen durch eine Veränderungssperre zu sichern. Dieses Vorgehen erwies sich als geschickt. Die Gemeinde versuchte das Bürgerbegehren nicht zuzulassen, wogegen die Bürger Rechtsmittel einlegten. Mit Erfolg, denn der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass nach seiner Rechtsprechung auch die Bauleitplanung Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann.

Begehren mit Erfolg

Voraussetzung ist aber auch, dass das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel bauplanerisch zu erreichen ist. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Konflikte hinsichtlich der Umwelt- und Nachbarbelange, die mit dem Betrieb einer Biogasanlage verbunden sind, durch Schutzvorkehrungen in der Planung zu bewältigen sind. Ein Biogasprojekt kann so ein grundsätzlich zulässiger Planungsgegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein. Gleichzei-

tig stellte das Gericht fest, dass der beabsichtigte Bauleitplan die geplante Biogasanlage nicht verhindern, sondern sie in ihrer äußeren Gestalt und ihren Einwirkungen auf die Umgebung anpassen sollte. Dies hielt das Gericht für sachgerecht – der Rechtsschutz der Bürger gegen die Nichtzulassung des Bürgerbegehrens hatte im Eilverfahren Erfolg.

Weniger geschickt gingen die Bürger einer niedersächsischen Gemeinde vor. Sie stellten in einem Bürgerbescheid die Frage, ob man dafür sei, dass in der Ortslage eine Biogasanlage mit mehr als 500 kW Leistung errichtet wird. Das Verwaltungsgericht Oldenburg (Urteil vom 7. Dezember 2010 – 1 A 2477/09) ging im Hinblick auf die Fragestellung davon aus, dass sich das Bürgerbegehren konkret gegen ein spezifisches Vorhaben in der Gemeinde richten würde: die Verhinderung der Biogasanlage. Da jedoch bereits ein entsprechendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren anhängig war, lag die Entscheidung über den Bau nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der staatlichen Zulassungsbehörde. Zudem sind nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung Bürgerbegehren über die Ausstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen unzulässig. So ist das Ziel, bauleitplanerisch gegen das Vorhaben zu steuern, anders als in Bayern nicht möglich und der Rechtsschutz der Bürger blieb erfolglos. Gleiches geschah in einer saarländischen

Gemeinde, in der sich Bürger gegen ein Windkraftvorhaben wandten. Sie stellten die Aussage zur Disposition „wir sind gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald unterhalb der Gemeinde ...“. Auch nach saarländischen Bestimmungen ist ein Bürgerbegehren unzulässig, das die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zum Ziel hat. Das Verwaltungsgericht Saarlouis (Beschluss vom 16. Februar 2011 – 3 L 2343/10) ging davon aus, dass im Gewand eines Bürgerbegehrens eine bauleitplanerische Entscheidung erstrebt wird. Es ginge den Bürgern darum, mit den Instrumentarien der Bauleitplanung die Errichtung des Windrades zu verhindern. Auch hier blieb das Bürgerbegehren erfolglos.

Von Land zu Land

Die Entscheidungen zeigen, dass in Bundesländern, in denen die Bauleitplanung nicht Gegenstand von Bürgerbegehren sein kann, diese Form direkter Demokratie selten zum Erfolg der Projektgegner führt. Hier besteht eine effiziente Sperre. Anders können Fälle ausgehen, in denen die Bürger differenziert vorgehen, ihre Ablehnung des Vorhabens nicht klar wird und die Kommunalgesetze der Länder das Vorgehen rechtlich zulassen. So bleibt der direktdemokratische Sturm gegen die Erneuerbaren in den meisten Ländern nur ein laues Lüftchen. ☒



Dr. Andreas Hinsch
Bianke Meier Evers
Rechtsanwälte

ERNEUERBARE DAS MAGAZIN **ENERGIEN**

STANDfest

Kommunen, Städte, Unternehmen
Standort: Hannover Messe 2011

am 6. April ab 18.00 Uhr
auf der HANNOVER MESSE 2011
Halle 27, Stand N70

Hannöversche Spezialitäten
warten auf Sie!